

Krämer gefunden hätten, die ihnen die im 13. Jahrhundert bis zu 12 m. d. reichenden Jahresmieten für die festen Marktbuden gezahlt hätten.

Mit der Unterschätzung der baulichen Leistung, die um 1160 zu bewerkstelligen war, wenn man einen „altdeutschen“ Ansprüchen nicht nur gewachsenen, sondern überlegenen Markt schaffen wollte, mag es zusammenhängen, daß L. v. Winterfeld sehr viel Mühe aufgewandt hat, um andere Märkte von grundsätzlich gleichwertiger Bedeutung nachzuweisen; bei dem sogenannten Markt an der Trave¹⁾ auch sehr viel Phantasie. Wenn ich nun auch die Bedeutung des Traveufers, namentlich für die Zwecke des Fernhandels, in keiner Weise unterschätze, so handelt es sich bei der Anlage des einzigen Lübecker Marktplatzes im engeren und eigentlichen Sinne, nämlich dem allein als „forum“ ohne jeden Zusatz bezeichneten Platz, um etwas grundsätzlich anderes und Einzigartiges. Dies war der Platz, auf den der eigentliche Kleinhandel so gut wie ganz konzentriert war, und zum großen Teil auch die Produktion der Handwerker; es war der Platz, an dem von Anfang an der bürgerlichen Unternehmerbehörde auch gerichtliche und Verwaltungsrechte zustanden. Nicht, weil die auf den Fernhandel eingestellte bürgerliche Oberschicht an Gewerbebetrieb und Kleinhandel selbst teilgenommen hätte²⁾, sondern weil sie an dem hochwertigen Eigentum der Marktbaulichkeiten ebenso interessiert war wie an Badstuben und Badhäusern und weil sie mit der Gestaltung des Marktes die allerdeutlichste tatsächliche Anordnungsgewalt über die Handwerker und Krämer in der Hand hatte, hat sie mit dem mercatum construere ein so ungemein wichtiges Werk durchgeführt. Am „forum“ war der stadtgründende Kaufmann privatwirtschaftlich als Unternehmer, öffentlich-rechtlich als Träger ihm vom Herzog übertragener Hoheitsrechte interessiert; am „Travemarkt“ d. h. an dem Betätigungsfeld des Groß- und Fernhandels, als Teilnehmer am Handel selbst. Man vergegenwärtige sich doch einmal, was es bedeutet, daß auf dem „forum“ die Händler an beweglichen Tischen und die Gewand Schneider abgerechnet, noch um 1300

¹⁾ S. 399 ff.; 466.

²⁾ Über den Gewandschnitt vgl. Hanf. Beitr. S. 222 ff.